

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1645

betreffend Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug (Geschäftsordnung, GSO) Änderung von § 6 betreffend Zusammensetzung und Wahl des Büros; Teilrevision

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros Nr. 2412 vom 15. September 2016:

1. Die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 4. Oktober 2016

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber